



Amtsblatt für Brandenburg

34. Jahrgang

Potsdam, den 17. Mai 2023

Nummer 19

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung in Forschungsverbänden von Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg (StaF-Verbund) 455

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ ... 461

Änderung der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde zu betreiben, und zur Aufhebung des Verbotes, auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm im Rahmen der Fangjagd zu schießen sowie die vorgeschriebenen Energiewerte zu unterschreiten 462

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Gewährung einer Soforthilfe zur Aufrechterhaltung der Strukturen bei gemeinnützigen Tierschutzorganisationen im Bereich des Tierschutzes (Tierschutz-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie) 462

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „David Hiller Stiftung“ 464

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Erste Änderung der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ (PAV) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 464

Landesamt für Umwelt

Änderungsgenehmigung für den Typwechsel von drei Windenergieanlagen (WEA 16, 19, 20) in 15936 Ihlow OT Rietdorf 464

Änderungsgenehmigung für den Typwechsel einer Windenergieanlage (WEA 18) in 15936 Ihlow OT Rietdorf 466

Inhalt	Seite
Änderungsgenehmigung für den Typwechsel einer Windenergieanlage (WEA 1) in 15936 Ihlow OT Illmersdorf	467
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA) in 03238 Sallgast OT Göllnitz	468
Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse	469
Landesamt für Umwelt	
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe und 02979 Spreetal OT Zerze	471
Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg „B 1 Bahnübergangsbeseitigung Wust“	473
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen	475
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	476
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	478
Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken	478

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur zur Förderung
der Stärkung der technologischen und
anwendungsnahen Forschung in Forschungs-
verbänden von Wissenschaftseinrichtungen
im Land Brandenburg
(StaF-Verbund)**

Vom 26. April 2023

1 Zuwendungszweck/Zuweisungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg fördert clusterbezogene (innoBB 2025 plus), technologische und anwendungsnahe Forschung in Forschungsverbänden an Wissenschaftseinrichtungen.

Die Förderung wird gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 9, 23, 34 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Wissenschaftseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz und die von Bund und Ländern gemeinsam institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit einer Niederlassung im Land Brandenburg. Es handelt sich um Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) im Sinne von Nummer 1.3. Randnummer 16 Doppelbuchsta-

be ff des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1, nachfolgend FuEuI-Unionsrahmen).

1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung/Zuweisung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen keine Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Eine Förderung wird nach den Vorgaben der Nummer 2.1.1. „Öffentliche Förderung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten“ des FuEuI-Unionsrahmens gewährt.

Die Förderung erfolgt ausschließlich für Projekte, die durch die Förderung grundsätzlich als vorwettbewerblich eingestuft werden können und noch nicht zur Marktreife gelangen. Eine bis zu 20 Prozent untergeordnete wirtschaftliche Nebentätigkeit ist zulässig.

1.4 Ziel der Förderung ist, die technologische und anwendungsnahe Forschung der Wissenschaftseinrichtungen in den für das Land Brandenburg relevanten Clustern zu stärken, ihre Forschungsintensität zu erhöhen, ihre spezifischen Forschungsstärken/Profilbildung auszubauen, Synergieeffekte durch Kooperation in Forschungsverbänden zu erzielen, den Wissens- und Technologietransfer zu stärken sowie transferfähige und wirtschaftlich verwertbare Forschungsergebnisse zu erzielen.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen. Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und

dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Projektträger eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die ILB bereitgestellt wird.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Kooperationsvorhaben clusterbezogener technologischer und anwendungsnahe Forschung in Forschungsverbänden von Wissenschaftseinrichtungen des Landes Brandenburg einschließlich projektbezogener Geräteinvestitionen. Die Forschung muss auf die Entwicklung technisch neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren, Prototypen oder Dienstleistungen gerichtet sein (keine Grundlagenforschung, über den Stand der Technik hinausgehend). Ziel ist, den technologischen Reifegrad deutlich zu erhöhen und den Weg zur Marktreife zu verkürzen. Gefördert werden kann zudem eine bis zu zwölf Monate umfassende Validierungsphase, in der die Forschungsergebnisse auf Anwendbarkeit und Verwertung geprüft werden und die Weiterentwicklung der Forschungsergebnisse vorbereitet wird, insbesondere im Hinblick auf anschließende Folgeprojekte (zum Beispiel über Horizont Europa oder über das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien - ProFIT Brandenburg). Eine kommerzielle Nutzung der Forschungsarbeiten während beziehungsweise direkt nach der Projektlaufzeit ist ausgeschlossen. Die Forschungsvorhaben haben nach Projektende noch keine Marktreife erzielt.

2.1.1 **Fördertatbestand 1:** Forschungsverbund bestehend aus mindestens zwei transdisziplinären Partnern einer Hochschule, die gemeinsam an Konzeption und Durchführung des Vorhabens beteiligt sind.

2.1.2 **Fördertatbestand 2:** Forschungsverbund bestehend aus mindestens zwei Wissenschaftseinrichtungen, die gemeinsam an der Konzeption und der Durchführung des Vorhabens beteiligt sind. In einer Kooperationsvereinbarung sind die Grundlagen der Zusammenarbeit sowie die vorgesehenen finanziellen Projektanteile der beteiligten Projektpartner geregelt. Bei Antragstellung ist die Vorlage eines Vereinbarungsentwurfs zunächst ausreichend.

2.2 Im Rahmen der Forschungsverbünde (siehe Fördertatbestände 1 und 2 nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2) sind zusätzliche Kooperationen mit europäischen Partnern möglich (interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationsvorhaben mit Akteuren, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat oder gegebenenfalls außerhalb der Europäischen Union ansässig sind), wobei die Kooperation zur Erreichung des Zuwendungsziels/Zuweisungsziels der Richtlinie beitragen muss.

Insbesondere ist auch die Durchführung von interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen, wie Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, Verbreitung von Best-Practice-Projekten und Ähnlichem, zulässig.

Im Ausnahmefall können auch Teile der geplanten Maßnahmen außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele des Vorhabens notwendig beziehungsweise förderlich ist.

Die Zusammenarbeit mit Akteuren aus einem oder mehreren anderen Ländern kann im Rahmen eines neuen Projektes initiiert oder zu einem bereits laufenden Projekt - zum Zweck der Verstärkung der Projektziele - in Form eines Erweiterungsprojektes hinzugefügt werden.

Grundsätzlich bringt jeder beteiligte Partner mit Sitz außerhalb des Programms selbst die Mittel in die Kooperation mit ein. Die Durchführung von Spiegelprojekten (in denen der Kooperationspartner sein Vorhaben zum Beispiel im Rahmen eines EFRE-Programms einer anderen Region durchführt) ist ausdrücklich zulässig.

2.3 Gefördert werden Vorhaben, die auf die Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg innoBB 2025 plus im Rahmen der in den Masterplänen zu den Clustern fixierten Fokussierungen beziehungsweise entsprechender Nachfolgestrategien zielen.

2.4 Die dem Vorhaben zugrunde liegende Forschungsprogrammatische soll bei Vorhaben an Hochschulen der Struktur- und Entwicklungsplanung beziehungsweise den Entwicklungszielen der Hochschule entsprechen und zur Profilbildung der Hochschule beitragen, bei Vorhaben an von Bund und Ländern institutionell geförderten Forschungseinrichtungen deren Forschungsprofil entsprechen.

2.5 Vorhaben nach Nummer 2.1.1 werden nur gefördert, wenn die beantragten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens mindestens 250 000 Euro und höchstens 2,5 Millionen Euro umfassen.

Vorhaben nach Nummer 2.1.2 werden nur gefördert, wenn die beantragten förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens mindestens 600 000 Euro und höchstens 6 Millionen Euro umfassen.

3 Zuwendungsempfängende/Zuweisungsempfängende

3.1 Zuwendungsempfängende/Zuweisungsempfängende sind die nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz

staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen und die von Bund und Ländern gemeinsam institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

- 3.2 Die Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen/Zuweisungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsfähig/Zuweisungsfähig sind Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

- 4.2 Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn das beantragte Vorhaben ohne diese öffentlichen Mittel nicht durchgeführt werden könnte. Die Antragstellenden haben dies bei der Antragstellung verbindlich zu erklären.

- 4.3 Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Antragstellenden verbindlich erklären, dass bei Förderung des beantragten Vorhabens die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

- 4.4 Die Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden sind verpflichtet, die Forschungsergebnisse der Projekte auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software, zu verbreiten.

- 4.5 Sollte im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nicht angezeigt sein, müssen die Tätigkeiten des Wissenstransfers (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements des von der Forschungseinrichtung oder -infrastruktur geschaffenen Wissens) von den Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden (einschließlich ihrer Abteilungen und Untergliederungen) oder in deren Auftrag durchgeführt werden. Alle Einnahmen, die daraus resultieren, müssen von den Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden in die primären Tätigkeiten im Sinne der Randnummer 20 des FuEuI-Unionsrahmens reinvestiert werden.

- 4.6 Die Weiterleitung der Zuwendung/Zuweisung ist ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Zuweisung

- 5.1 Zuwendungsart/Zuweisungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung/Zuweisung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig/Zuweisungsfähig sind direkte und indirekte projektbezogene Ausgaben. Dazu gehören:

5.4.1 Direkte Ausgaben

Vorrangig gefördert werden Personalausgaben. Die direkten Ausgaben der unter den Nummern 5.4.1.2 bis 5.4.1.4 genannten Ausgaben dürfen zusammen nicht mehr als die gesamten direkten Personalausgaben betragen.

5.4.1.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben werden als Kosten je Einheit nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/1060 auf der Grundlage der Personalmittelsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) als Monats- beziehungsweise Stundensätze bis zu einer Eingruppierung vergleichbar Entgeltgruppe 15 TV-L beziehungsweise TVöD gefördert.

Für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte gilt die Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.

5.4.1.2 Abschreibungskosten für Investitionen und Geräte (inklusive Ausgaben für die Inbetriebnahme von Anlagen und Geräten, wie zum Beispiel Installationskosten)

5.4.1.3 Anschaffungskosten für andere Güter, Arbeiten und Dienstleistungen, die sonstige Zuarbeiten zum Projekt sind (zum Beispiel Verbrauchsmaterial und Verbreitungsmaßnahmen)

5.4.1.4 Direkte Ausgaben in Zusammenhang mit interregionalen, transnationalen und grenzüberschreitenden Kooperationsvorhaben, insbesondere Reise- und Unterbringungskosten (zum Beispiel Reisekosten, Verpflegungskosten, Unterbringungskosten, Tagegeld) sowie Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen (insbesondere Studien oder Erhebungen, zum Beispiel Konzeptpapiere und Handbücher; Übersetzungen; Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Miete, Catering und Dolmetscherdienste). Jeder Kooperationspartner übernimmt seine eigenen Reise- und Unterbringungskosten.

5.4.2 Indirekte Ausgaben

Indirekte Kosten werden in Höhe von 25 Prozent der förderfähigen direkten Projektausgaben, abzüglich der Ausgaben für externe Dienstleistungen in Form von Unteraufträgen für inhaltliche Projektarbeiten, nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/695 berücksichtigt.

5.5 Höhe der Zuwendung/Zuweisung

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen/zuweisungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug

von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen, bei Wissenschaftseinrichtungen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, ohne die darauf entfallende Umsatzsteuer. Die zuwendungsfähigen/zuweisungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Die Förderung beträgt maximal 60 Prozent der zuwendungsfähigen/zuweisungsfähigen Ausgaben, soweit erforderlich einschließlich Umsatzsteuer.

Die Höhe der Zuwendung/Zuweisung für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 soll mindestens 150 000 Euro und darf höchstens 1,5 Millionen Euro betragen.

Die Höhe der Zuwendung/Zuweisung für Vorhaben nach Nummer 2.1.2 soll mindestens 360 000 Euro und höchstens 3,6 Millionen Euro betragen.

5.6 Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die über eine Verkehrszulassung verfügen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Ausgaben für Miet- und Leasingverträge,
- Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme,
- Investitionen in das Nebengewerbe,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

5.7 Gefördert werden Vorhaben mit einer Vorhabendauer bis zu höchstens 60 Monaten. Im begründeten Ausnahmefall kann der festgelegte Durchführungszeitraum eines Vorhabens um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Der Durchführungszeitraum muss spätestens zum 30. Juni 2028 abgeschlossen sein.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen/Zuweisungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verflochtenen Dritten, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig/zuweisungsfähig.

6.2 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und sollten vor der Bewilligung der Zuwendung/Zuweisung vorliegen.

6.3 Die geförderten Investitionsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten für denwendungszweck/Zuweisungszweck genutzt werden und im Land Brandenburg verbleiben,

es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Verwendungszweck/Zuweisungszweck erfolgt.

6.5 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Zuwendungsempfänger/Zuweisungsempfänger einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden, A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (Gesamtkosten über 500 000 Euro) und die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung (Gesamtkosten über 10 000 000 Euro). Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <https://efre.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger/Zuweisungsempfänger verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen/Zuweisungskürzungen bis zu 3 Prozent sanktioniert.

Die Zuwendungsempfänger/Zuweisungsempfänger stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.6 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Zuwendungsempfänger/Zuweisungsempfänger einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Förderung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden (siehe Antragsformular).

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des/der Zuwendungsempfänger/Zuweisungsempfänger; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des/der Auftragnehmer,

- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) zuwendungsfähige/zuweisungsfähige Gesamtkosten des Vorhabens,
- g) betroffener Fonds,
- h) betroffenes spezifisches Ziel,
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des/der Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden, wenn der/die Zuwendungsempfängende/Zuweisungsempfängende eine juristische Person ist,
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank <https://kohesio.eu> durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

- 6.7 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehalten noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, den Auftragnehmenden/Unterauftragnehmenden, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden.

Die Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde (ILB) zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Internetportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter <https://www.ilb.de>). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 stellt die Hochschule einen Antrag für alle kooperierenden Bereiche ihrer Einrichtung.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 stellt jede selbstständige Einrichtung einen separaten Antrag/Einzelantrag in Abstimmung mit dem Verbundpartner beziehungsweise den Verbundpartnern. Dabei ist ein Leadpartner zu benennen.

7.1.1 Den Anträgen sind beizufügen:

- Projektbeschreibung,
- Angaben zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen (siehe Nummer 1.5),
- Entwurf für eine Kooperationsvereinbarung (für Vorhaben nach Nummer 2.1.2),
- Anlage öffentlicher Auftraggeber,
- Kalkulation der Personalausgaben/indirekten Ausgaben,
- detaillierter Ausgabenplan.

7.1.2 Aussagen zum Forschungsvorhaben (Projektbeschreibung) maximal 15 Seiten

Gliederungserfordernisse der Projektbeschreibung (und Inhalte):

1. Zielstellung des Vorhabens
2. Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Brandenburg

innoBB 2025 plus (insbesondere die Zuordnung zu den Clustern und Bezug zu den in den Masterplänen für die Cluster fixierten Fokussierungen)

3. Technische Neuheit des Projektes und Status des Vorhabens gegenüber konkurrierenden Entwicklungen (Bezug zum internationalen Stand der Forschung, Impulse für das Forschungsgebiet, Alleinstellung des Forschungsansatzes)
4. Mitgestaltung des europäischen Forschungsraums (Planungen für die Beteiligung an Projekten aus den Forschungsrahmenprogrammen der EU, insbesondere Horizont Europa; bestehende Beteiligung an anderen internationalen Kooperationen; Einbindung in interregionale/transnationale Aktivitäten)
5. Beitrag zur Profilbildung der Hochschule beziehungsweise außeruniversitären Forschungseinrichtung (**bei den Hochschulen:** Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrundeliegenden Forschungsprogrammatische mit der Struktur- und Entwicklungsplanung der staatlichen beziehungsweise mit dem Profil und den Entwicklungszielen der staatlich anerkannten Hochschule und der Beitrag zur Profilbildung der Hochschule in der angewandten und technologischen Forschung. **Bei den außeruniversitären Forschungseinrichtungen:** Übereinstimmung der dem Vorhaben zugrundeliegenden Forschungsprogrammatische mit dem Forschungsprofil und dem Forschungsprogramm der außeruniversitären Forschungseinrichtung und der Beitrag zur Profilstärkung in der angewandten und technologischen Forschung)
6. Einbindung in regionale und fachliche Netzwerke zu den Clusterthemen der innoBB 2025 plus sowie Einbindung in weitere regionale und überregionale Forschungsnetzwerke
7. Verwertungsplan (für die Forschungsergebnisse/für weiterführende FuEul-Projekte mit anderen Wissenschaftseinrichtungen sowie mit Unternehmen/für den späteren Ergebnistransfer in die Wirtschaft [Drittmittelpotenzial])
8. Detaillierte Projektbeschreibung (Arbeitspakete, Meilensteine, Zeitplan)
9. Geplante Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
10. Finanzierungsplan

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung/Zuweisung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde). Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit/Zuweisungsfähigkeit des Vorhabens ist

die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die ILB entscheidet auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme mit Förderempfehlung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums des Landes.

Die Förderentscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen. Der schriftliche Bescheid über die getroffene Entscheidung ergeht durch die ILB. Informationen über den Bearbeitungsstand im Bewilligungsverfahren erteilt ausschließlich die ILB.

Nach Antragstellung kann auf gesonderten Antrag und auf eigenes Risiko des Antragstellenden eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn von der ILB erteilt werden. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung/Zuweisung ab.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung/Zuweisung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen/Zuweisungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

Weitere zu beachtende Regelungen hierzu werden im jeweiligen Bewilligungsbescheid verbindlich getroffen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Weitere Unterlagen, die mit dem Verwendungsnachweis einzureichen sind, werden im jeweiligen Bewilligungsbescheid verbindlich geregelt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung/Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung/Zuweisung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung/Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung/Zuweisung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden/Zuweisungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Vom 27. April 2023

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 16. Dezember 2022 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, die in der Verbandsausschusssitzung am 30. November 2022 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/1+16#144492/20232).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 27. April 2023

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“

Artikel 1

Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ vom 4. Oktober 2018 (ABl. S. 1145), zuletzt geändert am 30. September 2020 (ABl. S. 1013), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) Es findet keine regelmäßige Verbandsschau statt. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Verbandsschau durchgeführt.“

(2) Schaubeauftragter ist der Geschäftsführer. Ihm obliegt als Schaubeauftragter die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ tritt am Tag nach

ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Brandenburg in Kraft.

Ausgefertigt:

Mittenwalde, 15. März 2023

Uwe Fischer
Verbandsvorsteher

Klaus-Dieter Quasdorf
Ausschussmitglied

**Änderung der Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge
ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren
der zuständigen Behörde zu betreiben, und
zur Aufhebung des Verbotes, auf Schwarzwild mit
Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm
im Rahmen der Fangjagd zu schießen
sowie die vorgeschriebenen Energiewerte
zu unterschreiten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 24. März 2023

I.

Auf Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie § 19 Absatz 1 Nummer 2b und 7 und Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) sowie § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird die oben genannte Allgemeinverfügung vom 16. März 2022 (ABl. S. 413) wie folgt geändert:

Nummer 4 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zulässig ist die Verwendung von bleihaltiger Munition im Kaliber .22 lfB beziehungsweise .22 LR oder von Munition, die einen Geschossdurchmesser von mindestens 5,6 mm und eine Mündungsenergie aufweist, die mindestens jener des Kalibers .22 Win. Mag. entspricht.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 24. März 2023

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Im Auftrag
Dr. Carsten Leßner

**Billigkeitsrichtlinie
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
zur Gewährung einer Soforthilfe
zur Aufrechterhaltung der Strukturen
bei gemeinnützigen Tierschutzorganisationen
im Bereich des Tierschutzes
(Tierschutz-Soforthilfe-Billigkeitsrichtlinie)**

Vom 25. April 2023

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führt aufgrund der eingetretenen Energiemangel zu einer Vervielfachung der Energiepreise und zu einer allgemeinen Inflation, die auch für die Tierschutzorganisationen erhebliche wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben. Um weiterhin Strukturen zu Zwecken des Tierschutzes zu gewährleisten und infolge dieser Krise zu stärken, wird - ergänzend zu den Maßnahmen des Bundes - auch im Land Brandenburg weiterer Handlungsbedarf gesehen. Das Land Brandenburg erlässt für die schnelle Hilfe zur Abmilderung der wirtschaftlichen Belastungen und zur Aufrechterhaltung der Strukturen bei gemeinnützigen Tierschutzorganisationen im Bereich des Tierschutzes die vorliegende Billigkeitsrichtlinie.

1 Zweck der Soforthilfe

1.1 Mit der Soforthilfe sollen Strukturen zu Zwecken des Tierschutzes gesichert und wirtschaftliche Belastungen abgemildert werden, die infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine für gestiegene allgemeine Inflations- und Energiekosten entstanden sind, indem den betroffenen Tierschutzorganisationen eine schnelle finanzielle Hilfe gewährt wird.

1.2 Das Land Brandenburg gewährt die Soforthilfe nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich von Härten als Billigkeitsleistung. Ein Anspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Soforthilfe

Gegenstand der Soforthilfe ist ein pauschaler Mehrbelastungsausgleich für krisenbedingte Mehraufwendungen, die durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen nicht gedeckt werden können.

3 Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Tierschutzorganisationen (insbesondere eingetragene Vereine, Stiftungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften) mit Sitz im Land Brandenburg, die als gemeinnützig anerkannt sind und sich nicht in staatlicher oder kommunaler Trägerschaft befinden.

3.2 Ausgeschlossen sind Tierschutzorganisationen, die ausschließlich Tiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt

oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln.

4 Art und Umfang, Höhe der Leistung

- 4.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines einmaligen, pauschalen Mehrbelastungsausgleichs für Sachkosten zur Minderung von Energiepreissteigerungen und für Sachkosten zur Minderung der inflationären Preisentwicklungen gewährt. Sachkosten in diesem Sinne sind Strom-, Heiz- und Wasserkosten, Miete sowie Futter- und Tierarztkosten.
- 4.2 Die Billigkeitsleistung ist nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen. Bezuschusst werden insoweit nur Mehrbelastungen, die nicht bereits durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen gedeckt werden können.
- 4.3 Die Antragstellenden erhalten einen Aufschlag in Höhe von acht Prozent auf die für das Jahr 2022 nachgewiesenen Sachkosten im Sinne der Nummer 4.1. Die Billigkeitsleistung ist auf höchstens 10 000 Euro pro Antragstellenden beschränkt.

5 Antragsverfahren

- 5.1 Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg (LAVG) ist die zuständige Behörde für die Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung der Billigkeitsleistung.
- 5.2 Der Antrag ist elektronisch auf der Website des LAVG (<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/antraege/#>) abrufbar. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift postalisch spätestens bis zum 30. September 2023 an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam zu senden. Ergänzende Unterlagen können auch elektronisch bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.
- 5.3 Die Antragstellenden haben dem Antrag eine Aufstellung über die im Jahr 2022 angefallenen Sachkosten beizufügen und die Mehrbelastungen zu erläutern. Darüber hinaus sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Vereinsregisterauszug und Satzung,
 - Feststellungsbescheid nach § 60a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO), der die Feststellung beinhaltet, dass seitens der Antragstellenden ein steuerbegünstigter Zweck im Sinne des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 AO verfolgt wird.

6 Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Billigkeitsleistung

wird vom LAVG nach Prüfung der vollständigen Unterlagen und Absendung des Bewilligungsbescheides auf das Konto der Antragstellenden überwiesen.

7 Verwendungsnachweisverfahren

Die Billigkeitsleistung gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

8 Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfangenden der Billigkeitsleistung Prüfungen nach § 91 LHO durchzuführen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Dem Landesrechnungshof sind auf Verlangen die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Das LAVG ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung stichprobenartig und bei Verdacht zweckfremder Nutzung zu prüfen sowie hierfür Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu nehmen. Nummer 8.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 8.3 Die für die Billigkeitsleistungen relevanten Unterlagen und Originalbelege (insbesondere Rechnungen, Quittungen, Verträge, Kontoauszüge) sind für etwaige Prüfungen der Verwendung zehn Jahre lang ab der Gewährung der Billigkeitsleistung aufzubewahren, sofern nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 8.4 Soweit es sich bei den Zahlungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, folgen diese als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Nach dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu 200 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Zur Überprüfung des De-minimis-Höchstbetrages im Zusammenhang mit der Gewährung dieser und späterer staatlicher Beihilfen sind die Empfangenden der Billigkeitsleistung verpflichtet, die in den letzten drei Jahren (unabhängig von der Beihilfegeberin oder von dem Beihilfegeber) bereits erhaltenen Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden (zum Beispiel Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), sowie auch laufende Beihilfeanträge mit der Einreichung des Antrages anzuzeigen.

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Errichtung der „David Hiller Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 27. April 2023

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „David Hiller Stiftung“ mit Sitz in Michendorf als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der Abkömmlinge des Stifters und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 27. April 2023 erteilt.

Erste Änderung der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ (PAV) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 - 2027

Gemeinsamer Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
und des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 19. April 2023

I.

Die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ (PAV) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 vom 22. Juli 2022 (ABl. S. 694) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2.2.4.4 wird folgender Satz angefügt:

„Für Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen werden die förderfähigen Lehrgangskosten auf Grundlage der vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH) per Rundschreiben zur Förderung der überbetrieblichen Unterweisung im Handwerk (ÜLU-Rundschreiben) mitgeteilten Durchschnittskosten ermittelt.“

2. In Nummer 2.2.4.5 werden der dritte Aufzählungsstrich und der vierte Aufzählungsstrich wie folgt gefasst:

- „- **Lehrgänge der Grundstufe in handwerklichen Bauberufen:** Förderung in Höhe des doppelten Fördersatzes des Bundes in der Fachstufe pro Auszubildende oder Auszubildenden und Woche.
- Für eine notwendige **Internatsunterbringung** erfolgt in der Grundstufe eine Förderung in Höhe des doppelten Fördersatzes des Bundes in der Fachstufe und in der Fachstufe in Höhe des Fördersatzes des Bundes pro Auszubildende oder Auszubildenden und Woche.“

3. Der Nummer 2.4.1.1 werden folgende Absätze angefügt:

„Die Qualitätssicherung auf Programmebene wird von der WFBB übernommen. Entsprechende Formate und Angebote, die im Rahmen einer fachlichen Programmbegleitung zum Zwecke der Programmsteuerung und Qualitätssicherung durchgeführt werden, sind durch die Zuwendungsempfängenden wahrzunehmen. Ebenso sind die Zuwendungsempfängenden verpflichtet, der WFBB und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Für die Bewertung des Programmerfolgs und zur Qualitätssicherung stellt die ILB der WFBB die Sachberichte (inklusive Anlagen) der Servicestellen Verbundausbildung und des Begleitprojekts zur Verfügung.“

4. Der Nummer 2.4.2.1 werden folgende Absätze angefügt:

„Formate und Angebote, die im Rahmen einer Programmbegleitung zum Zwecke der Programmsteuerung und Qualitätssicherung durchgeführt werden, sind durch die Zuwendungsempfängenden wahrzunehmen. Ebenso sind die Zuwendungsempfängenden verpflichtet, der WFBB und dem MWAE auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Für die Bewertung des Programmerfolgs und zur Qualitätssicherung stellt die ILB der WFBB die Sachberichte (inklusive Anlagen) der Zuwendungsempfängenden zur Verfügung.“

II.

Dieser Gemeinsame Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Änderungsgenehmigung für den Typwechsel von drei Windenergieanlagen (WEA 16, 19, 20) in 15936 Ihlow OT Rietdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Mai 2023

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Süd-Ost, Heinrich-Hertz-Straße 6 in

03044 Cottbus wurde die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Typwechsel der WEA 16, 19, 20 von VESTAS auf NORDEX in 15936 Ihlow OT Rietdorf erteilt.

Es handelt sich um drei WEA des Typs NORDEX N163-5,7MW STE (Nabenhöhe 118 m + 1,48 m Fundamenthöhe, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW). Die Kranaufstellplätze und Zufahrtswege waren ebenfalls Gegenstand der Genehmigung.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Süd-Ost (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die Änderungsgenehmigung erteilt, 3 Windenergieanlagen (WEA 16, 19, 20) auf den Grundstücken in 15936 Ihlow, Gemarkung Rietdorf, Flur 2, Flurstücke 4 und 10 sowie Flur 3, Flurstücke 11 und 12 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.
2. Dieser Änderungsbescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 50.015.Z0/22/1.6.2V/T12 nach § 8a BImSchG vom 03.01.2023.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) und
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 LWaldG im unter II. näher beschriebenen Umfang
4. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. (Gebühr)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung mit den genehmigten Antragsunterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes

zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach BImSchG und die genehmigten Antragsunterlagen werden in der Zeit **vom 19. Mai 2023 bis einschließlich 1. Juni 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G01522** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in Papierform zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt, Referat T12 unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Dahme/Mark unter der Telefonnummer 035451 981-0 oder per E-Mail: amt@dahme.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Änderungsgenehmigung für den Typwechsel einer Windenergieanlage (WEA 18) in 15936 Ihlow OT Rietdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Mai 2023

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Süd-Ost, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Typwechsel der WEA 18 von VESTAS auf NORDEX in 15936 Ihlow OT Rietdorf erteilt.

Es handelt sich um eine WEA des Typs NORDEX N163-5,7MW STE (Nabenhöhe 118 m + 1,48 m Fundamenthöhe, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW). Der Kranaufstellplatz und der Zufahrtsweg waren ebenfalls Gegenstand der Genehmigung.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Süd-Ost (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die Änderungsgenehmigung erteilt, eine Windenergieanlage (WEA 18) auf dem Grundstück in 15936 Ihlow, Gemarkung Rietdorf, Flur 2, Flurstück 7 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.
2. Dieser Änderungsbescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 50.016.Z0/22/1.6.2V/T12 nach § 8a BImSchG vom 09.01.2023.

3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) und
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 LWaldG im unter II. näher beschriebenen Umfang

4. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6. (Gebühr)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung mit den genehmigten Antragsunterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach BImSchG und die genehmigten Antragsunterlagen werden in der Zeit **vom 19. Mai 2023 bis einschließlich 1. Juni 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G01622** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in Papierform zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt, Referat T12 unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Dahme/Mark unter der Telefonnummer 035451 981-0 oder per E-Mail: amt@dahme.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Änderungsgenehmigung für den Typwechsel einer Windenergieanlage (WEA 1) in 15936 Ihlow OT Illmersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Mai 2023

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Süd-Ost, Heinrich-Hertz-Straße 6 in

03044 Cottbus wurde die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Typwechsel der WEA 1 von VESTAS auf NORDEX in 15936 Ihlow OT Illmersdorf erteilt.

Es handelt sich um eine WEA des Typs NORDEX N163-5,7MW STE (Nabenhöhe 118 m + 1,48 m Fundamenthöhe, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW). Der Kranaufstellplatz und der Zufahrtsweg waren ebenfalls Gegenstand der Genehmigung.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Süd-Ost (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die Änderungsgenehmigung erteilt, eine Windenergieanlage (WEA 1) auf dem Grundstück in 15936 Ihlow, Gemarkung Illmersdorf, Flur 1, Flurstück 12 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.
2. Dieser Änderungsbescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns Nr. 50.036.Z0/21/1.6.2V/T12 nach § 8a BImSchG vom 11.01.2023.
3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) und
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 LWaldG im unter II. näher beschriebenen Umfang
4. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
6. (Gebühr)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid unter Ziffer IV. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung mit den genehmigten Antragsunterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes

zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach BImSchG und die genehmigten Antragsunterlagen werden in der Zeit **vom 19. Mai 2023 bis einschließlich 1. Juni 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G03621** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in Papierform zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt, Referat T12 unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Dahme/Mark unter der Telefonnummer 035451 981-0 oder per E-Mail: amt@dahme.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA) in 03238 Sallgast OT Göllnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Mai 2023

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Göllnitz, Flur 6, Flurstück 2 eine WKA wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die

Genehmigung

erteilt, eine Windkraftanlage auf dem Grundstück in 03238 Sallgast OT Göllnitz, Außenbereich, Gemarkung Göllnitz, Flur 6, Flurstück 2

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für

eine Fläche von 0,9841 ha, im unter II. näher beschriebenen Umfang

- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 19. Mai 2023 bis einschließlich 1. Juni 2023** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 - Bauamt, Eingangsbereich in 03238 Massen-Niederlausitz.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt:
Telefon: 0355 4991-1421,
- im Amt Kleine Elster (Niederlausitz):
Telefon: 03531 782-35.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Mai 2023

Die Firma SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1 in 25524 Itzehoe, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Fretzdorf, Flur 6, Flurstücke 16, 17, 18, 20, 49 sowie Flur 5, Flurstücke 44/3, 45/4, 46/7 sowie Flur 4, Flurstücke 73, 79 und 80 insgesamt 13 Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen 13 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163 - 6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Me-

tern und einem Rotordurchmesser von 163 Metern. Zugleich sind eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 29.514 m² und eine zeitweilige Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 106.286 m² beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2024 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 24. Mai 2023 bis einschließlich 23. Juni 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
- Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Amt für Stadtentwicklung, Heiligegeiststraße 19 - 23, Raum C 3.08, 16909 Wittstock/Dosse,
- Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 2 a, Raum 14, 16909 Heiligengrabe.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24. Mai 2023 bis einschließlich 24. Juli 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID 042.00.00/21** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder

bei der Stadt Wittstock/Dosse, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse oder bei der Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 6. September 2023 um 10 Uhr in der Max-Schmeling-Halle Sewekow, Am Brink 3, 16909 Wittstock/Dosse OT Sewekow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen

und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Wesentliche Änderung
eines Ersatzbrennstoffkraftwerkes
in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe
und 02979 Spreetal OT Zerze**

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,
untere Wasserbehörde
Vom 16. Mai 2023

Die Firma Hamburger Rieger GmbH, Geschäftsbereich Kraftwerk, An der Heide A 9 in 03130 Spremberg, beantragt die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken An der Heide A 9 in der Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 538 und in der Gemarkung Zerze, Flur 2, Flurstück 127/1 ein Ersatzbrennstoffkraftwerk wesentlich zu ändern.

Darüber hinaus wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Für das Vorhaben wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 und § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beantragt. Gegenstand dieses

Verfahrens ist die Versickerung von Niederschlagswasser über eine Versickerungsrigole.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb

- einer zweiten Verbrennungslinie zur thermischen Verwertung von Abfällen (BE 6),
- einer zweiten Rauchgasreinigungsanlage zur Abscheidung von Schadstoffen (BE 7),
- eines dritten Dampfkessels sowie einer Gegendruckturbine zur Erzeugung von Strom und Dampf (BE 8) und
- eines neuen Stapelbunkers zur Abfalllagerung (Erweiterung BE 1).

Durch die zweite Verbrennungslinie, welche über eine Durchsatzkapazität von 30,9 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle je Stunde verfügt, wird die Gesamtanlage eine Durchsatzkapazität in Höhe von 75,4 Tonnen nicht gefährlicher Abfällen je Stunde aufweisen. Zudem wird sich durch den dritten Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 25 MW die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage auf insgesamt 96,42 MW erhöhen.

Für das Vorhaben wurde eine erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG beantragt. Die erste Teilgenehmigung umfasst dabei die Errichtung aller baulichen Anlagenteile und der dazugehörigen Anlagentechnik. Gegenstand einer weiteren Teilgenehmigung soll der Betrieb der Gesamtanlage sein.

Es handelt sich dabei um die Änderung von Anlagen der Nummer 8.1.1.3 GE und der Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.1.1.2 X und der Nummer 1.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2026 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung der Genehmigungsanträge sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 26. Mai 2023 bis einschließlich 26. Juni 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigungsanträge sowie

die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Umwelt, Heinrich-Heine-Straße 1, Haus B, Zimmer B.2.47 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
- Stadt Spremberg/Grodtk, Am Markt 1, Rathaus/Dienstgebäude 1, Erdgeschoss/Kassenvorraum in 03130 Spremberg/Grodtk und
- Gemeinde Spreetal, Spremberger Straße 25, 1. Etage, Beratungsraum in 02979 Spreetal OT Burgneudorf.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine **vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Umwelt unter der Telefonnummer 03562 986170-02 oder per E-Mail an umweltamt@lkspn.de,
- in der Stadt Spremberg unter der Telefonnummer 03563 340-584 oder per E-Mail an c.kitte@stadt-spremberg.de sowie
- in der Gemeinde Spreetal unter der Telefonnummer 035727 52024 oder per E-Mail an fichtner-f@spreetal.de.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung und Angaben zu Schall, Geruch, Luftschadstoffen, wassergefährdenden Stoffen, zum Ausgangszustandsbericht und zum Artenschutz.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 26. Mai 2023 bis einschließlich 26. Juli 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G06222** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de,
- beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Umwelt, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) oder per E-Mail an umweltamt@lkspn.de,
- bei der Stadt Spremberg/Grodtk, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Am Markt 1 in 03130 Spremberg/Grodtk oder per E-Mail an c.kitte@stadt-spremberg.de,
- bei der Gemeinde Spreetal, Spremberger Straße 25 in 02979 Spreetal oder per E-Mail an fichtner-f@spreetal.de und
- über das Einwanderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 6. September 2023 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg „B 1 Bahnübergangsbeseitigung Wust“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 27 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 30. März 2023

I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen
und Verkehr vom 30.03.2023**

(Gesch.-Z.: 2125-31102/0001/025) ist der Plan für das Bauvorhaben **B 1 Bahnübergangsbeseitigung Wust** festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

II.

1. Da es sich um ein Vorhaben handelt, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Stadt Brandenburg an der Havel und in der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Bekanntmachungen im jeweiligen Amtsblatt zu jedermanns Einsicht aus.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

B 1 Bahnübergangsbeseitigung Wust (Bau-km 0+005,118 bis Bau-km 1+514,101 von Abschnitt 890, km 8,705 bis Abschnitt 890, km 7,205) durch Beseitigung des beschränkten Bahnüberganges durch ein Brückenbauwerk einschließlich:

- Ausbau der B 1 auf den Regelquerschnitt RQ 11 (Fahrbahnbreite 11 m, davon befestigt 8 m),
- Errichtung eines einseitig geführten Geh- und Radweges auf der Südseite der B 1,
- Zusammenfassung von drei vorhandenen Kurven zu einem Kurvenverlauf mit verbessertem Radius,

- Errichtung einer Mittelinsel am Ortseingang Neuschmerzke,
- Umgestaltung des Knotenpunktes B 1/Gemeindestraße „Wuster Straße“/sonstige Straße mit neuer Knotengeometrie, Mittelinsel und Linksabbiegestreifen für den Verkehr aus Richtung Brandenburg an der Havel,
- Bau von insgesamt drei Lärmschutzwänden auf der Nord- und Südseite der B 1,
- Errichtung einer sonstigen öffentlichen Straße für die rückwärtige Erschließung von Grundstücken und für die Führung des nicht motorisierten Verkehrs,
- Herstellung beziehungsweise Umverlegung weiterer vier nicht öffentlicher Wege für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Erschließung von Grundstücken und
- landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen

in der Stadt Brandenburg an der Havel sowie weiterer landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Kartzow der Landeshauptstadt Potsdam.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landes Brandenburg - vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg -, handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen

und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 VwGO) erhoben werden.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Übertragung der Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen

Bekanntmachung
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 27. April 2023

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 26. April 2023 beschlossen, folgenden Mitarbeitenden die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu erteilen:

für den Sitz Frankfurt (Oder)

Frau **Sophie Wehking**, Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Herr **Michael Böllitz**, Teamleiter der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Herr **Udo Steinborn**, Teamleiter der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Herr **Andreas Weinert**, Teamleiter der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Frau **Marion Senger**, stellvertretende Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Frau **Elke Rauch**, stellvertretende Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

für den Standort Berlin

Herr **Deno Hartwig**, Referatsleiter der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Herr **Marcel Schürer**, stellvertretender Referatsleiter der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Frau **Nadine Stroka**, Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg hat in seiner Sitzung am 26. April 2023 beschlossen, folgenden Mitarbeitenden die Befugnis zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Verwaltungsakten zu entziehen:

für den Sitz Frankfurt (Oder)

Herr **Dietmar Zinner**, ehemals stellvertretender Referatsleiter der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Frau **Rosemarie Schult**, stellvertretende Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

für den Standort Berlin

Frau **Susanne Krause**, Teamleiterin der Abteilung Rente und Versicherung/Referat Versicherung und Beitrag

Frankfurt (Oder), den 27. April 2023

Die Geschäftsführerin

Sylvia Dünn

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Donnerstag, 29. Juni 2023, 10:00 Uhr
 im Saal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: Eingetragen im Grundbuch von Bad Saarow-Pieskow, Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
I	58/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Haus A, Nr. WE 1 laut Aufteilungsplan	Es besteht ein Sondernutzungsrecht am Kellerraum K 1, am Kfz-Stellplatz St 1, an der Terrasse T 1 sowie an der Freifläche F 1 gemäß Sondernutzungsplan.	4681, BV lfd. Nr. 1

An dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Bad Saarow-Pieskow	12	664	Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Damm 54/56	2.067 m ²

Zusatz zu lfd. Nr. 1: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4681 bis Blatt 4692).

Eingetragen im Grundbuch von Bad Saarow-Pieskow, Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Blatt
2	1/16stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück	4681, BV lfd. Nr. 2

an dem Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Bad Saarow-Pieskow	12	663	Verkehrsfläche, Karl-Marx-Damm 54/56	453 m ²

lfd. Nr. 1

Zwei-Raum-Wohnung, circa 63,5 qm
 Karl-Marx-Damm 54/56, 15526 Bad Saarow

Verkehrswert: 271.000,00 EUR

Davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 EUR (Einbauküche)
 1.000,00 EUR (Markise)

lfd. Nr. 2

Miteigentum an der privaten Verkehrs- und Erschließungsfläche

Verkehrswert: 0,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.07.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 59/21

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 5. Juli 2023, 9:00 Uhr

im Sitzungssaal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder) öffentlich versteigert werden: Die im Grundbuch von **Klein Schauen Blatt 153** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 1, Flurstück 25, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 12.472 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 1, Flurstück 64, Waldfläche, an der Wolziger Straße, Größe: 12.030 m²

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 1, Flurstück 116, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 11.892 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 1, Flurstück 118, Waldfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 9.563 m²
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 158, Waldfläche, am Dudel, Größe: 5.136 m²
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 175, Waldfläche, am Dudel, Größe: 6.749 m²
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 211, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 3.898 m²
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 216, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, am Wege nach Wolzig, Größe: 9.612 m²
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 257, Waldfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 7.270 m²
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 264, Waldfläche, nahe am Dudel, Größe: 9.044 m²
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 335, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 8.581 m²
- lfd. Nr. 12, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 347, Landwirtschaftsfläche, unweit der Grenze Kummersdorf, Größe: 6.316 m²
- lfd. Nr. 13, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 359, Landwirtschaftsfläche, Außerhalb der Ortslage, Größe: 7.799 m²
- lfd. Nr. 14, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 364, Landwirtschaftsfläche, unweit vom Storkower Kanal, Größe: 7.329 m²

lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 11.225,00 EUR

lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Waldfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 9.964,00 EUR

lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 10.703,00 EUR

lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Waldfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 5.546,00 EUR

lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Waldfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 4.789,00 EUR

lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Waldfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 5.332,00 EUR

lfd. Nr. 7

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 3.508,00 EUR

lfd. Nr. 8

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 8.651,00 EUR

lfd. Nr. 9

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Waldfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 6.943,00 EUR

lfd. Nr. 10

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Waldfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 7.095,00 EUR

lfd. Nr. 11

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 7.723,00 EUR

lfd. Nr. 12

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 5.684,00 EUR

lfd. Nr. 13

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 7.019,00 EUR

lfd. Nr. 14

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Ackerfläche, ohne Postanschrift

Verkehrswert: 6.596,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.08.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az: 3 K 42/19

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Kreisverwaltung Landkreis Prignitz

Der Dienstaussweis von Frau **Susanne Laue**, Dienstaussweis-Nummer **1008**, ausgestellt am 21.10.2019, gültig bis 21.10.2029, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Florian Bialloblotzki**, Dienstaussweisnummer **102756**, Kartennummer 00309, Farbe blau, ausgestellt am 10.03.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Toni Rosin**, Dienstaussweisnummer **218727**, ausgestellt am 17.02.2022, gültig bis 16.02.2032, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Die durch Verlust abhandengekommene Kriminaldienstmarke des ehemaligen Kriminalbeamten Herrn **Heiko Lehmann**, Mitarbeiter in der Polizeidirektion West des Polizeipräsidioms des Landes Brandenburg, Kriminaldienstmarken-Nr. **0785**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.